

Tim Hegemann / BU IF Approval Management / 07.11.2018

# Vernetzte MID-Energiezähler für vereinfachtes Energiemanagement

## Teil 1: Die MID-Richtlinie - Kein Buch mit sieben (Prüf-)Siegeln



# Agenda

- Rechtliche Grundlagen
- Konformitätsbewertungsverfahren
- Kennzeichnung & Dokumentation
- Was noch zu beachten ist



## Hintergrund

Das [Mess- und Eichgesetz](#) (MessEG) dient dem Schutz des Verbrauchers beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen und dem Schutz des lautereren Handelsverkehrs

- im geschäftlichen Verkehr
- im amtlichen Verkehr
- bei öffentlichem Interesse

Das Mess- und Eichgesetz ist mit Wirkung zum 1.1.2015 wesentlich überarbeitet worden, um den Anforderungen der [Richtlinie 2014/32/EU](#) und damit einem mehr oder weniger einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu entsprechen.



# Mess- und Eichgesetz



# Produktbeispiele im Anwendungsbereich des MessEG

Eichpflichtig

Nicht eichpflichtig





## Module nach Richtlinie 2014/32/EU

Messgeräte im Anwendungsbereich des [Mess- und Eichgesetz](#) müssen seit dem 1.1.2015 ein (zweistufiges) Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, welches in der [Richtlinie 2014/32/EU](#) analog zu anderen Europäischen Geräte-Richtlinien beschrieben ist:

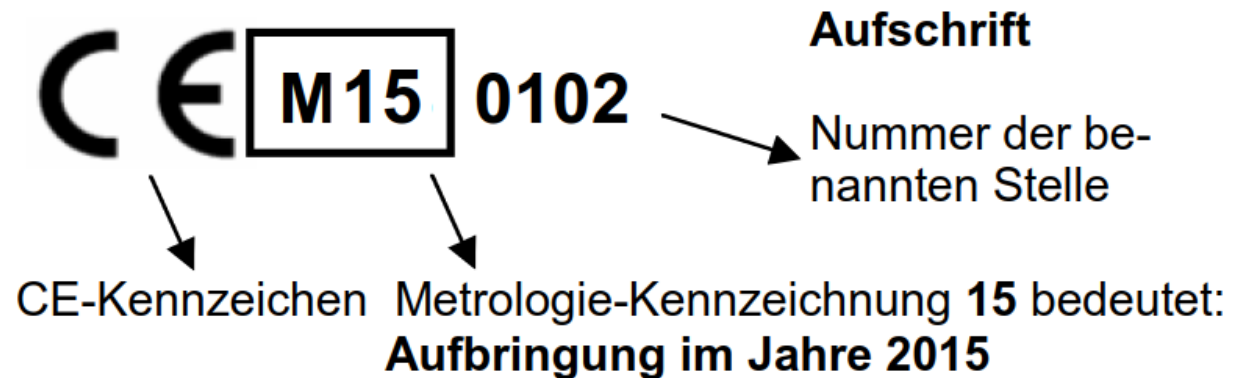
- Modul B der Richtlinie – EG-Bauartzulassung (Design)
- Modul D oder F der Richtlinie – EG-Ersteichung (Fertigung)
- Modul H1 (Einzelabnahme)

Modul B, die EG-Bauartzulassung, ist dabei die Voraussetzung für die EG-Ersteichung.



## Prüfzeichen

Beide Module, die EG-Bauartzulassung und die EG-Ersteichung, müssen durch eine **benannte Stelle** (auch: notifizierte Stelle) bestätigt werden. Dabei wird die **Kennnummer** der benannten Stelle, die die EG-Ersteichung bestätigt, neben der Metrologie-Kennzeichnung aufgebracht.



Die EG-Ersteichung ist eine Prüfung und Bestätigung der Übereinstimmung des Gerätes mit der Bauartzulassung. Es handelt sich dabei nicht um eine Kalibrierung und/oder Justierung. Eine explizite Bestimmung der konkreten Gerätegenauigkeit findet nicht statt.

## Eichfrist

Ein Messgerät mit EG-Ersteichung (und entsprechender Bedruckung) gilt europaweit weit als geeicht und darf entsprechend eingesetzt werden. Über die **Eichfrist** entscheiden jedoch **nationale Regelungen**. Beispiel: Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwerk in Deutschland 8 Jahre (Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung).



Achtung: Hinsichtlich der Eichfrist besteht im Sinne des Mess- und Eichgesetzes die Vermutungswirkung, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem auch die Kennzeichnung aufgebracht wurde. Die Eichfrist endet dann mit dem Ende des Jahres, in dem die Eichfrist endet. Ein Produkt mit der Kennzeichnung "M18" und einer 8-jährigen Eichfrist ist also bis zum 31.12.2026 geeicht, unabhängig vom tatsächlichen Datum der Eichung, der Auslieferung, oder der Inbetriebnahme.



# Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch: Was muss drauf?

- Hersteller (Name & zustellfähige Anschrift)
- CE-Kennzeichen
- Metrologie-Kennzeichen & Jahreszahl
- Kennnummer der notifizierten Stelle (Fertigung)
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer
- Angaben zur Messgenauigkeit (Genauigkeitsklasse)
- Alle Angaben, die ggf. aufgrund anderer anwendbarer Richtlinien erforderlich sind (z. B. EMV-Richtlinie)



# Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch: Was muss dabei sein?

- Bedienungsanleitung (leicht verständlich und auf Deutsch)
- Angaben zu Einsatzgrenzen und –bedingungen
- Anweisungen zu Aufstellung, Reparatur, Wartung und Prüfung
- Beschreibung zur Handhabung der Ableseeinrichtung
- (EU-)Konformitätserklärung
  
- Aber: Keine Kalibrierprotokolle, Eichscheine, Inspection Sheets oder ähnliches



## Nationale Zulassung

- Dem **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** unterliegt **jeglicher** Erwerb von messbaren Gütern und Dienstleistungen. Die **Richtlinie 2014/32/EU (MID)** gilt aber nicht für alle Messmittel.
- Maßgeblich für die nationale Zulassung in Deutschland ist der **Regelermittlungsausschuss nach §46 MessEG**, welcher bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) eingerichtet ist. Dieser legt die Regeln für das nationale Konformitätsbewertungsverfahren (z. B. Modul B+D nach Anlage 4 MessEV) und die nationale Kennzeichnung fest.



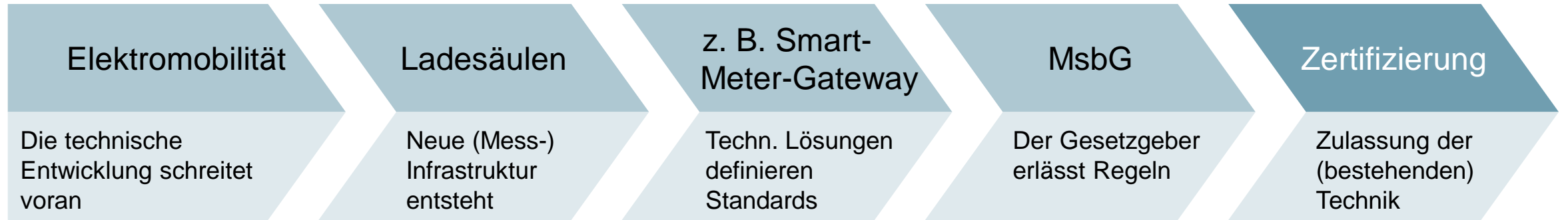
Ferraris-Zähler

Digitaler Stromzähler

Smart-Meter-Gateway

# Vernetzte MID-Zähler Teil 1: Die MID-Richtlinie - Was noch zu beachten ist

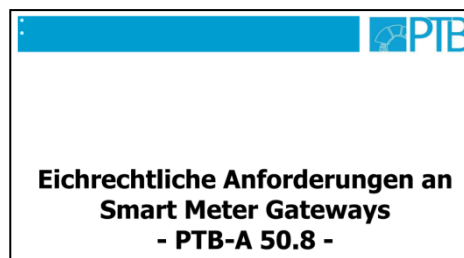
## Eins zwei drei im Sauseschritt...



Zapfsäule (Direktvertrieb)

≠

Ladesäule



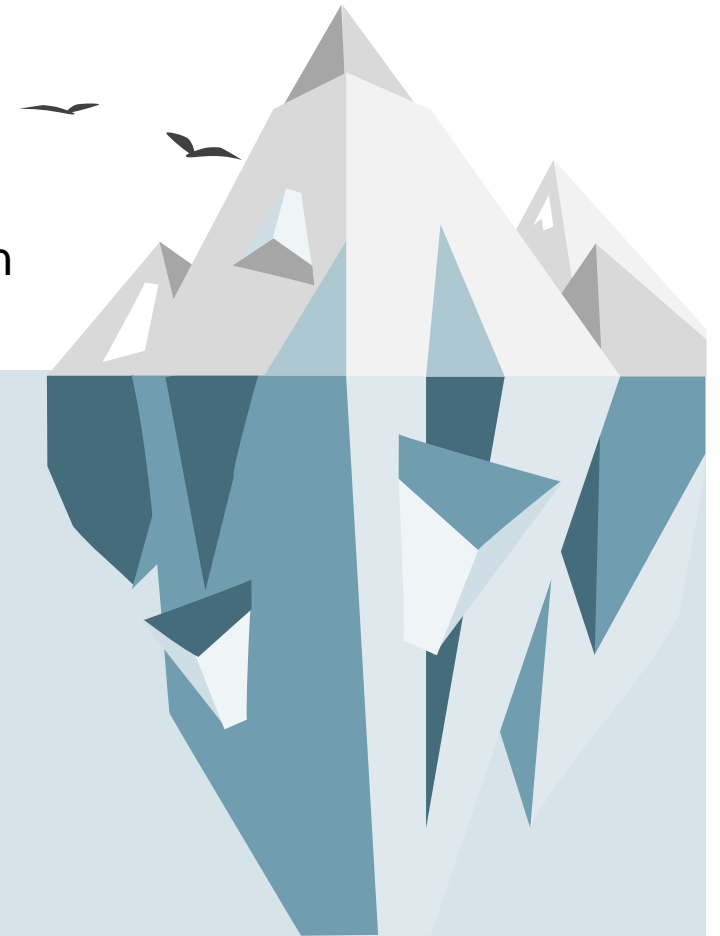
Zertifizierung  
mindestens dreier  
SMGs durch PTB  
(Eichrecht) und BSI  
(Informationssicherheit)

## Betreiberpflichten<sup>\*)</sup>

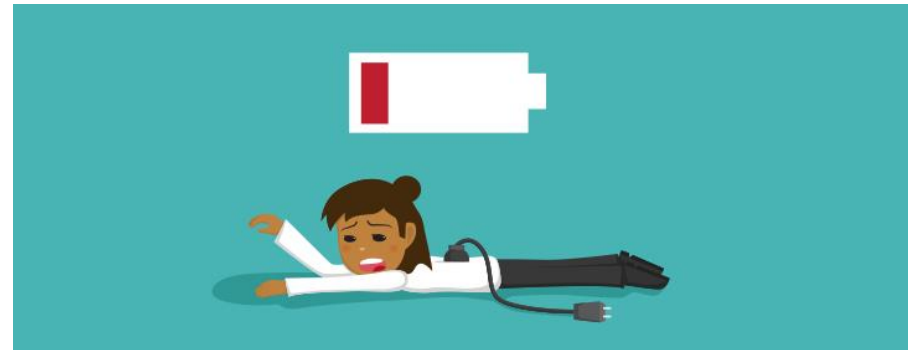
- Wer ein Messgerät verwendet muss sicherstellen, dass es im Rahmen des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird und über die erforderliche Genauigkeit verfügt.
- Wer ein Messgerät verwendet muss es der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzeigen.
- Wer ein Messgerät verwendet muss sicherstellen, dass die erforderlichen Unterlagen (siehe Folie „Was muss dabei sein“) jederzeit verfügbar sind.

<sup>\*)</sup> Das Mess- und Eichgesetz spricht nicht vom „Betreiber“, sondern vom „Verwender“. Der Verwender ist derjenige, der die **Funktionsherrschaft** über das Messgerät hat, also z. B. ein Vermieter oder ein Versorgungsunternehmen. Es ist nicht zwingend der Eigentümer des Gerätes.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme siehe auch „Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen“ (MsbG) vom 29. August 2016







Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit